



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Textilarbeiter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82669)

Für 1912 waren bis zum 1. Juni 1913 erst insgesamt 694,93 *M* entrichtet worden, nämlich für zusammen 17 358 Mitglieder. Für 13 092 Mitglieder standen die Beiträge noch aus.

Über den Umfang der gegenseitigen Leistungen war wenig in Erfahrung zu bringen. Die angeschlossenen Organisationen gewähren zureisenden fremden Mitgliedern Reiseunterstützung in gleicher Höhe wie ihren eigenen Mitgliedern. Über die dafür aufgewendeten Beträge und die Zahl der unterstützten fremden Mitglieder sind keine Angaben zu machen.

Eine gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem 1. Juli 1908 nur zweimal — und zwar mit unbedeutenden Beträgen — stattgefunden. Am 29. Mai 1909 erhielten die Budapester Caféangestellten 100 *M*, am 1. Juli 1909 die Brüsseler Kellner 162,80 *M*.

Auch hinsichtlich des Mitgliederanstauschs sind nur auf den deutschen Verband bezügliche Angaben zu machen; er hat in den letzten Jahren durchschnittlich 80—100 auswärtige Mitglieder aufgenommen und jährlich etwa 40—50 an fremde Organisationen abgegeben. Auch diese Zahlen haben als gering zu gelten und lassen gleich den übrigen erkennen, daß die Bewegung der Gastwirtsangestellten durch die hier genannten Organisationen nur zum kleinen Teil erfaßt wird.

Deutscher Textilarbeiterverband.

Die Zentralorganisation der deutschen Textilarbeiter wurde Osnern 1891 auf einem Kongreß der bereits seit längerer Zeit bestehenden örtlichen und regionalen Textilarbeitervereinigungen zu Böhneck gegründet. Sie schloß sich alsbald der Generalkommission der Gewerkschaften an. Der Verband hatte am Schlusse des Jahres 1912: 142 634, im Durchschnitt des gleichen Jahres 140 217 Mitglieder.

Die internationalen Beziehungen der Textilarbeiter gehen auf das Jahr 1893 zurück. Anlässlich des in diesem Jahre zu Zürich abgehaltenen internationalen Arbeiterkongresses trat dort am 11. August dieses Jahres eine Sonderkonferenz der Textilarbeiter zusammen, die von Vertretern der Organisationen Belgiens, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Osterreichs und der Schweiz besetzt war. Es wurde beschlossen, nach dem Vorgang anderer Berufe Vorbereitungen für einen internationalen Zusammenschluß der Textilarbeiterorganisationen zu treffen und demgemäß die Gründung eines internationalen Sekretariats in Aussicht zu nehmen. Auch wurde die Notwendigkeit einer gegenseitigen Unterstützung bei Arbeitskämpfen durch folgenden Beschluß anerkannt:

„Im Falle, von den im Landebe stehenden Organisationen und deren Zentralkomitee gutgeheißener, ausgebrochener Streiks ist die Unterstützung eine gegenseitige, indem das Unterliegen der im Streite befindlichen Arbeiter auch auf die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen in einem anderen Lande nicht ohne Einfluß bleibt.“

Eine Unterstützungspflicht lag nach diesem Beschlusse noch nicht vor. Sie wurde erst mit der späteren Einrichtung eines Streikfonds, der aus festen Beiträgen gespeist wurde, begründet.

Eine Festlegung der internationalen Organisation sollte auf einem 1896 im Zusammenhange mit dem nächsten internationalen Arbeiterkongreß einuberufenden internationalen Textilarbeiterkongreß erfolgen.

Bereits im Jahre 1894 indessen erließ die englische Organisation der Spinnerei- und Webereiarbeiter einen Aufruf zu einer „internationalen Versammlung der Re-

präsentanten aller Fabrikarbeiter von Spinnereien und Webereien“, deren Kosten zu tragen sie sich bereit erklärte. Als Hauptpunkte der Tagesordnung waren in dem Aufruf genannt: „Arbeitszeit, Arbeitslöhne, Kinderarbeit und die besten Methoden, um einen internationalen Arbeiterbund zu gründen, sowie Besprechungen aller Angelegenheiten, die der Kongreß der Beachtung wert hält.“ Der Kongreß fand, wie vorgeschlagen, vom 24. bis 27. Juli in Manchester statt. Vertreten waren die Textilarbeiterorganisationen folgender Länder:

Großbritannien mit rund 150 000 Mitgliedern	
Amerika	15 000
Frankreich	7 500
Osterreich	3 000
Belgien	2 500
Dänemark	500
Holland	500

Die deutsche Organisation beteiligte sich an dieser Veranstaltung nicht. Bereits in Zürich war der Gegensatz zwischen ihr und der an Mitgliederzahl überragenden englischen Organisation hinsichtlich der Auffassung gewerkschaftlicher Betätigung und der Stellung zur Frage des Klassenkampfes zutage getreten. Außerlich begründete der deutsche Textilarbeiterverband sein Fernbleiben vom Kongreß in dem Bericht über die Generalversammlung in Hof vom März 1894 damit, daß er an dem Beschlusse des Züricher Kongresses, den nächsten internationalen Textilarbeiterkongreß erst im Jahre 1896 abzuhalten, festhalten wolle.

Der Kongreß selbst förderte die internationale Organisation nur insofern, als er — nach lebhaften Erörterungen über Achtstundentag und Lohnfragen — die Züricher Beschlüsse erneuerte und die Gründung eines internationalen Sekretariats in Aussicht nahm. Sein Sitz sollte in England sein, während der deutsche Verband ein Sekretariat auf dem Festlande verlangt hatte. Über die dem Sekretariat zuzuerweisenden Aufgaben gingen die Ansichten auseinander. Während die englischen Vertreter sich auf die Errichtung eines internationalen Informationsbureaus beschränken wollten, wurde von österreichischer und belgischer Seite die Bildung eines Streikfonds verlangt. Man einigte sich schließlich auf folgende Hauptpunkte:

1. Austausch von Nachrichten über die Höhe der Löhne und die Dauer der Arbeitszeit.
2. Stellung von gemeinsamen Forderungen an die Unternehmer aller Länder.
3. Sammlung von Geldmitteln zur gegenseitigen Unterstützung bei wirtschaftlichen Kämpfen.

Zur Entgegennahme von Vorschlägen wurde ein vorläufiger Ausschuß eingesetzt; endgültige Entscheidung sollte auf dem nächsten Kongresse getroffen werden.

Dieser Kongreß fand in der Zeit vom 4. bis 10. August 1895 zu Gent statt. Vertreten waren Organisationen

Englands	mit rund 143 000 Mitgliedern
Osterreichs	20 000
Deutschlands	13 000
Frankreichs	7 200
Belgiens	5 600

Auch der deutsche Verband hatte sich zur Teilnahme entschlossen. Wieder trat der Gegensatz zwischen den englischen Vertretern auf der einen, den deutschen und österreichischen auf der anderen Seite scharf zutage, zunächst bei der Erörterung allgemeiner Berufsangelegen-

heiten wie der Einführung des Achtstundentags, die von deutscher und österreichischer Seite für nötig, vom größten Teile der englischen Vertreter für nicht angängig gehalten wurde. Leichter einigte man sich über die Frage der Abschaffung von Sonntags-, Nacht- und Kinderarbeit, besseren Arbeiterschutz, Ausbau der Fabrikinspektion usw.

Hinsichtlich der internationalen Organisation kam man zu folgenden Beschlüssen:

1. Es wird ein internationales Sekretariat der internationalen Föderation der Textilarbeiter mit dem Sitz in Gent errichtet.
2. Alle Sonderorganisationen wählen einen Sekretär, der die Verbindung mit dem internationalen Sekretariat aufrecht erhält.
3. Jährlich einmal findet eine Sitzung der internationalen Sekretäre und der Landessekretäre statt, um über den Ausbau der Organisation und die Besserung der Lage der Arbeiter zu beraten.
5. Zur Deckung der Unkosten des Sekretariats werden 1800 Frs. in der Weise aufgebracht, daß England 600 Frs., Belgien 400 Frs., Frankreich 150 Frs., Deutschland 100 Frs., Österreich 50 Frs. zahlen.

Jrgendwelche gegenseitigen Leistungen, sei es in bezug auf Übernahme und Unterstützung zureisender fremder Mitglieder, sei es in bezug auf gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen, wurden nicht vereinbart.

Auch der nächste Kongreß (10. bis 15. August 1897 zu Roubaix) brachte keine Erweiterung der internationalen Beziehungen. Vertreten waren Organisationen

Englands . . .	mit rund 166 000 Mitgliedern
Frankreichs . . .	24 250 "
Deutschlands . . .	24 000 "
Belgiens . . .	7 000 "
Österreichs . . .	5 000 "
Hollands . . .	1 200 "

Nach ausgiebiger Erörterung allgemeiner Berufsfragen — wie sie auf allen internationalen Textilarbeiterkongressen in ungefährr gleicher Weise wiederholt wurden — wurde auf Antrag der belgischen Organisation lediglich beschlossen, das Sekretariat nach England zu verlegen und die Kostendeckung in der Weise zu regeln, daß England jährlich 300 Frs., Deutschland und Frankreich je 200 Frs., Belgien 150 Frs., Österreich 150 Frs., Holland 25 Frs. zahlen sollten. Ein Antrag, die Unkosten der internationalen Organisation durch einen festen Mitgliederbeitrag von 1 Cent für Mitglied und Jahr aufzubringen, scheiterte an dem Widerstand der englischen Organisation.

Der 4. internationale Kongreß (16. bis 20. Juni 1900 zu Berlin) zeigte dasselbe Bild wie seine Vorgänger. Vertreten waren Organisationen Belgiens, Deutschlands (rund 47 000 Mitgl.), Englands (136 719 Mitgl.), Frankreichs, Österreichs (12 000 Mitgl.) und Rußlands (jüdische Weber in Welostok). In gleicher Weise wie vor drei Jahren wurden allgemeine Berufsangelegenheiten behandelt. Bemerkt sei, daß auch die Alkoholfrage — die allerdings nicht erörtert wurde — als Punkt der Tagesordnung vorgesehen war. Hinsichtlich der internationalen Organisation war ein deutscher Antrag auf internationale Regelung der Unterstützung von Arbeitskämpfen eingebracht worden, der folgendes vorschlug: Wenn eine der dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen in einen Arbeitskampf gerät, der länger als vier Wochen dauert und mehr als

2000 Beteiligte aufweist, soll eine gemeinsame Unterstützung seitens der übrigen Organisationen stattfinden, und zwar soll ein wöchentlicher Beitrag von mindestens 10 *fr* auf das Mitglied gezahlt werden. Der Antrag scheiterte an dem Widerstand der englischen Organisation, die als weitaus stärkste in solchen Fällen den größten Teil der Unterstützung hätte aufbringen müssen. Daß aus den bereits vorhandenen Mitteln des Sekretariats keine Unterstützung geleistet werden konnte, geht aus folgenden Zahlen hervor: in den drei Jahren vor dem Kongreß betragen die Einnahmen des Sekretariats 60 £ 9 s 7 d, die Ausgaben 38 £ 7 s 11 d. Nur der deutsche Verband hatte seine Beiträge regelmäßig entrichtet, nämlich 21 £ 15 s. Die englische Organisation hatte 20 £, die belgische 18 £ 14 s 7 d, die österreichische, holländische und französische nichts gezahlt. Die letztere hatte indessen die Kosten des 3. Kongresses allein getragen.

Eine Erweiterung der internationalen Vereinbarung brachte der 5. internationale Kongreß (1. bis 6. Juli 1902 zu Zürich). Vertreten waren Textilarbeiterorganisationen aus

England	mit 156 000 Mitgliedern
Deutschland	= 56 300 "
Italien	= 32 480 "
Frankreich	= 20 000 "
Belgien	= 14 500 "
Österreich	= 10 000 "
Holland	= 5 460 "
Schweiz	= 4 000 "

Aus Deutschland waren neben dem Textilarbeiterverband auch die Organisationen christlicher und Hirsch-Dunderscher Richtung vertreten. Wie an anderer Stelle (S. 123) näher dargelegt, führte das zu lebhaften Erörterungen, denen zufolge sich die Vertreter der christlichen Organisation vom Kongreß entfernten und auch an späteren nicht mehr teilnahmen. Die Tagesordnung wies hinsichtlich allgemeiner Berufsangelegenheiten die übliche Besetzung auf und zeitigte die üblichen Beschlüsse, die hier nicht weiter besprochen zu werden brauchen. Erwähnt sei nur, daß zum Punkte Alkoholfrage folgende Resolution angenommen wurde:

Die Organisationen und die Fachpresse der Textilverbände aller Länder haben die Pflicht, der Alkoholfrage mehr Aufmerksamkeit als bisher entgegenzubringen. Es ist daher durch Vorträge und belehrende Artikel dahin zu wirken, daß der Alkoholgenuß immer mehr eingedämmt werde.

Der für die Weiterbildung der internationalen Beziehungen wichtigste Beschluß des Kongresses war die einstimmige Annahme eines von der englischen Organisation eingebrachten Antrags, betreffend Errichtung eines Streikfonds. Es wurde beschlossen, daß von jeder dem Sekretariat angehörenden Organisation am 1. Januar jeden Jahres ein Beitrag von 5 Cents für Mitglied und Jahr an das Sekretariat abgeliefert werden solle. Der aus diesen Beiträgen gebildete Fonds sollte bis zum nächsten Kongreß nicht angegriffen werden dürfen. Der englischen Organisation war ein niedrigerer Beitrag von 2 Cents für Mitglied und Jahr gegen das Versprechen zugestanden worden, den Fonds ihrerseits nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Eine endgültige Regelung des internationalen Streikunterstützungswesens, die der nächste Kongreß — der vom 1. bis 3. Juli 1905 in Mailand tagte — bringen sollte, erfolgte indessen vorerst noch nicht.

Über die Finanzlage der internationalen Textilarbeitervereinigung zurzeit des Mailänder Kongresses sind folgende Angaben zu machen. Seit dem Züricher Kongreß hatten die Organisationen folgender Länder an Beiträgen geleistet:

	zum Sekretariat	zum Streifonds
England	1025,00 M	8083,35 M
Deutschland	755,85 "	3906,20 "
Holland	280,10 "	— "
Frankreich	257,85 "	592,50 "
Schweiz	190,75 "	197,85 "
Belgien	160,70 "	346,20 "
Dänemark	120,35 "	— "
Österreich	99,00 "	312,50 "

An Beständen waren außerdem noch 2092,15 M vorhanden.

Wie die Übersicht zeigt, gingen die Beiträge regelmäßiger als in den Vorjahren ein, obwohl einige Organisationen noch immer ihren Verpflichtungen nicht voll nachkamen.

Der einzige Beschluß des Kongresses in bezug auf die internationale Verbindung war die Einsetzung eines internationalen Komitees, bestehend aus zwei Mitgliedern jeder Landesorganisation, das gemeinsam mit dem internationalen Sekretär die Vorarbeiten für die Kongresse erledigen, Streitunterstützungsanträge prüfen, außerordentliche Unterstützungsaktionen einleiten, den Verkehr Organisationsangehöriger mit dem Auslande durch Arbeitsvermittlung fördern, Auskünfte erteilen und die Berichterstattung wahrnehmen sollte. Dieser Beschluß ersetzte den früheren — aber anscheinend nicht beachteten — des Genter Kongresses von 1895, wonach jährlich einmal eine gemeinsame Sitzung des Sekretärs mit den Vertrauensleuten der Landesorganisationen stattfinden sollte.

Die erste Sitzung des Komitees fand im Jahre 1906 zu Brüssel statt. Ihr Ergebnis war die Abfassung einer Satzung für die internationale Vereinigung die nach Genehmigung durch die Landesverbände in Kraft trat. Erst damit erhielt die internationale Organisation eine äußerlich feste Form.

Die Satzung bezeichnet als Zweck der internationalen Vereinigung:

„Die Erreichung einer Einheitlichkeit im Arbeitstag, in der Höhe des Lohnes und in den Arbeitsbedingungen, sowie in der Betätigung für den Schutz des Textilverbandes in allen Ländern, so oft es notwendig wird.“

Als Mittel dazu sollten die Abhaltung von Kongressen, der gegenseitige Austausch von Berichten usw. und die Tätigkeit des internationalen Komitees dienen. Irgendwelche gegenseitigen Leistungen hinsichtlich der Unterstützung reisender Mitglieder, freie Aufnahme in die Landesorganisation und ähnliches, die bei fast allen anderen ähnlichen internationalen Organisationen im Vordergrund standen, wurden nicht vereinbart. Der Zweck der Vereinigung wurde — wie schon aus den Tagesordnungen der Kongresse hervorgeht — von vornherein lediglich in der gemeinsamen Bemühung zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Ländern gesehen.

Die weiteren Bestimmungen der Satzung regeln die Tätigkeit des Sekretärs, des internationalen Komitees und die Geschäftsordnung der Kongresse. Für die der Vereinigung angehörenden Organisationen wurde an Stelle der früheren Umlagen zur Deckung der Unkosten des Sekretariats ein fester Beitrag von 1 Centime für Mitglied und Jahr gesetzt.

Über den 1902 beschlossenen Streifonds bestimmt § 27 der Satzung folgendes:

„Die Beiträge zum Kampffonds sind zum Anfaße von 5 Centimes pro Mitglied und Jahr je auf den 1. Januar zahlbar. England zahlt 2 Centimes pro Mitglied und Jahr, ist aber zu keiner Rückziehung des Fonds berechtigt.“

Weiter wurde bestimmt, daß von diesem Fonds nichts ausgegeben werden dürfe, bis derselbe den Betrag von 3000 £ (75 000 Frs) erreicht hätte (§ 30).

Eine weitere Sitzung des Komitees fand 1907 zu Basel statt. Sie beschloß die Herausgabe eines internationalen Organs, das unter dem Titel: „Periodische Berichte“ zunächst in unregelmäßigen Zwischenräumen erschien.*)

Erst der 7. internationale Kongreß zu Wien (25. bis 30. Mai 1908), an dem Textilarbeiterorganisationen von Belgien, Dänemark, England, Deutschland, Frankreich, Holland, Österreich, Ungarn, Schweiz teilnahmen, brachte die internationale Organisation der Textilarbeiter zu einem gewissen Abschluß insofern, als die Verwendung des Streifonds, der inzwischen auf 56 000 Frs. angewachsen war, durch ein besonderes internationales Streifreglement geregelt wurde. Der Entwurf dazu stammte vom deutschen Textilarbeiterverband, der ihn durch seine Vertrauensleute dem internationalen Komitee unterbreitet hatte. Er wurde in folgender Fassung angenommen:

§ 1. Befindet sich eine der Internationale angeschlossene Organisation in einem Kampfe mit dem Unternehmertum, so kann diese Organisation die Hilfe des internationalen Streifonds anrufen:

a) wenn 10 Prozent der Mitglieder, für welche die Organisation Beiträge an den internationalen Streifonds zahlt, an dem Kampfe beteiligt sind;

b) wenn der Kampf länger als vier Wochen gedauert hat;

c) wenn die Organisation außerstande ist, allein und aus eigener Kraft fortan Widerstand zu leisten.

§ 2. Rechnet eine Organisation nach vierwöchigem Kampfe auf Unterstützung aus dem internationalen Streifonds, so hat sie durch ihre dem Internationalen Komitee angehörenden Mitglieder unter Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse, der Situation des Kampfes und des Kampfobjekts den Unterstützungsantrag beim internationalen Sekretär einzureichen. Der internationale Sekretär hat dann das Weitere sofort zu veranlassen, so daß von der neunten Kampfeswoche an Unterstützung gezahlt werden kann; vor Ablauf der ersten acht Wochen darf Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 3. Die Entscheidung, ob für einen gemeldeten Kampf Unterstützung gezahlt werden soll, wird von dem Internationalen Komitee in Verbindung mit dem internationalen

*) Gemäß der 1907 beschlossenen Satzung haben jährlich Sitzungen des Komitees stattgefunden. Außer den oben genannten sind zu erwähnen die von Wien (1908) wegen Schaffung eines Streifreglements, Kopenhagen (1909) wegen Regelung der Abstimmung auf internationalen Kongressen und Komiteesitzungen, Lille (1910) wegen Herausgabe eines internationalen Handbuchs, Amsterdam (1911) wegen Mehrmaschinenystem, Achtfundentag, Fabrikinspektion, Stuttgart (1912) wegen Revision der Satzung und Streifregeln, Zürich (1913) wegen Abänderung der Satzung, Herausgabe des Handbuchs, Unterstützung von Streiks. Zu letzterem Punkte wurde folgender beachtenswerter Beschluß gefaßt: „Politische Streiks (Generalkstreik in Belgien) dürfen aus dem internationalen Streifonds nicht unterstützt werden. Die Beschlüsse der beiden letzten Komiteesitzungen können erst auf dem nächsten internationalen Kongreß (1914) Rechtskraft erlangen.“

Sekretär getroffen. Die eine Unterstützung nachsuchende Organisation hat in eigener Sache kein Stimmrecht, ebenso diejenige Organisation, welche nach abgelaufener Frist (1. März) die fälligen Meldungen nicht erstattet und die Beiträge nicht gezahlt hat.

§ 4. Geht dem internationalen Sekretär ein Unterstützungsgeſuch zu, ſo hat er ſich in Gemeinſchaft mit den Komiteemitgliedern ſeines Landes ſofort zu entſcheiden, ob das Geſuch dem Internationalen Komitee unterbreitet werden ſoll. Nehmen dieſe drei Komiteemitglieder es ab, das Geſuch dem Internationalen Komitee zu überweiſen, ſo iſt der Unterſtützung beantragenden Organisation davon unter Begründung der Ablehnung ſofort Mitteilung zu machen. Von dem Geſuch und den Ablehnungsgründen hat der internationale Sekretär den Komiteemitgliedern ebenfalls ſofort Mitteilung zu machen. Die Unterſtützung beantragende Organisation hat dann das Recht, falls ſie bei dem ablehnenden Beſcheide ſich nicht beruhigt, den übrigen Komiteemitgliedern die Situation des Kampfes zu ſchildern und den Unterſtützungsantrag zu unterbreiten. Die Komiteemitglieder teilen dann, nach Prüfung der Sachlage, dem internationalen Sekretär mit, ob ſie für Unterſtützung des Kampfes ſind oder nicht. Stimmt der internationale Sekretär allein oder die beiden anderen Komiteemitglieder ſeines Landes oder auch nur eines dieſer beiden Komiteemitglieder für Unterſtützung des gemeldeten Streiks, ſo muß der internationale Sekretär ſofort, unter Übermittlung des von der Unterſtützung beantragenden Organisation eingegangenen Berichts an jedes Komiteemitglied, die Stimmen der übrigen Komiteemitglieder einfordern unter Mitteilung eines Antworttermins. Jede Nation hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entſcheidet der internationale Sekretär. Gezählt werden nur die rechtzeitig abgegebenen Stimmen.

Für Kämpfe, deren Unterſtützung abgelehnt worden iſt, darf aus dem internationalen Streikfonds nichts gezahlt werden, doch ſteht es den Landesorganisationen frei, aus eigenen Mitteln etwas zu geben.

§ 5. An Unterſtützung werden an die kämpfende Organisation für die beteiligten Mitglieder für Kopf und Woche 3 Frs. gezahlt, jedoch nur bis zu 25 Prozent der verſteuerten Mitglieder. Auf Antrag der kämpfenden Organisation oder des internationalen Sekretärs oder eines Mitglieds des Streikkomitees kann durch einſtimmigen Beſchluß des Streikkomitees die Unterſtützung in beſonderen Fällen und je nach dem Stande des Streikfonds um 1 Fr. per Kopf und Woche erhöht oder erniedrigt werden.

§ 6. Bei Bewilligung der Unterſtützung iſt nach folgenden Grundſätzen zu verfahren:

- a) Als unterſtützungsberechtigt werden nur die Mitglieder angeſehen, welche mindedeſtens 26 Wochen vor Ausbruch des Kampfes der Organisation angehören.
- b) Für diejenigen, welche während des Kampfes der Organisation beitreten, wird Unterſtützung nicht gezahlt.
- c) Für diejenigen jedoch, die durch größere Ausdehnung des Kampfes (Ausſperrungen) als unterſtützungsberechtigte Mitglieder in den Kampf nachträglich hineingezogen werden, wird Unterſtützung gezahlt.

§ 7. Die Dauer der Unterſtützung richtet ſich nach dem Stande des Kampfes und des Streikfonds. Zwecks Ermöglichung der Kontrolle des jeweiligen Standes des Kampfes iſt von der Leitung der kämpfenden Organisation an den internationalen Sekretär und an die internationalen Streikkomiteemitglieder wöchentlich Bericht zu erſtatten. Dabei iſt über etwa angebahnte Einigungsverhandlungen, Zugang von Streikbrechern, angebrohte oder durchgeführte Ausſperrungen uſw. zu berichten.

Der internationale Sekretär kann den Stand des Kampfes ſelbſt kontrollieren oder durch die internationalen Komiteemitglieder eines Nachbarlandes kontrollieren laſſen.

Der internationale Sekretär ſowohl wie jedes internationale Streikkomiteemitglied kann die Einſtellung der

Unterſtützung beantragen, wenn es ihm durch die Verhältnisse geboten erſcheint. Einen dergleichen Antrag hat der internationale Sekretär ſofort zur Abſtimmung zu bringen.

§ 8. Beantragt eine Organisation, nachdem ſie vor kürzerer Friſt erſt für einen Kampf Unterſtützung erhalten hat, alſobald für einen neuen Kampf Unterſtützung, ſo iſt ſie an eine Karenzzeit nicht gebunden. Die für die Entſcheidung der Unterſtützungsfrage zu erſüllenden Formalitäten ſind jedoch dieſelben wie die in den §§ 1 bis 6 feſtgeſetzten. Der internationale Sekretär hat aber die Abſtimmung ſo zu beſchleunigen, daß eventuell ſchon von der fünften Woche an Unterſtützung gezahlt werden kann. Liegt jedoch zwiſchen der Unterſtützung einer Organisation und einem neuen Unterſtützungsantrag derſelben ein Zeitraum von einem Jahre, ſo haben die Beſtimmungen der §§ 1 bis 6 voll und ganz Geltung.

§ 9. Die Beiträge der Organisationen zum internationalen Streikfonds betragen per Kopf und Jahr 10 Cts.

Für die Berechnung der Beitragsleiſtung an den internationalen Streikfonds und zur Berechnung der Unterſtützung aus dem internationalen Streikfonds dient ſtets als Grundlage die Mitgliederzahl, welche die Organisation am leztverloſſenen 1. Januar hatte.

Dieſe Mitgliederzahl iſt, unter gleichzeitiger Beitragszahlung für das laufende Jahr, bis ſpäteſtens den 1. März jedes Jahres an den internationalen Sekretär zu melden. Organisationen, welche mit der Meldung und mit der Beitragszahlung im Verzuge ſind, können Unterſtützungsgeſuche nicht ſtellen.

Bevor der internationale Streikfonds die Höhe von 75 000 Franken nicht erreicht hat, werden Zahlungen aus dem Fonds nicht geleistet.

Für den Bezug der internationalen Streikhilfe wurde ſomit eine Reihe von Bedingungen aufgeſtellt, die eine Verzeittelung des angeſammelten Fonds verhindern ſollten: erſt nach vierwöchentlicher Dauer des Arbeitskampfes und nach Erſchöpfung der eigenen Mittel entſteht ein Anſpruch auf Unterſtützung, ſofern mindedeſtens 10 Prozent der Organisationsmitglieder am Kampfe beteiligt ſind. Erſt nach weiteren vier Wochen darf Unterſtützung gezahlt werden. Auch dann kommen als Höchſtzahl der zu Unterſtützenden nur 25 Prozent der Mitglieder, für welche Beiträge entrichtet ſind, in Frage und zwar nur die, welche bereits mindedeſtens 26 Wochen der Organisation angehört. Dank dieſen Beſtimmungen iſt der Streikfonds bisher nur einmal angegriffen worden.

Der Beitrag zum Streikfonds, der urſprünglich 5 Cents für Mitglied und Jahr betrug, wurde durch den Spruch des Kongreſſes auf 10 Cents erhöht, gegen den Widerſpruch der Engländer, die ihre frühere Ausnahmepoſition zu behalten wünſchten, ſich aber ſchließlich verpflichteten, bis zum nächſten Kongreß die Zuſtimmung ihrer Mitglieder zu der erhöhten Beitragsleiſtung, mit der dann auch der Anſpruch auf Unterſtützung verbunden ſein ſollte, herbeizuführen. Seit 1910 bezahlt die engliſche Organisation den 10 Cents-Beitrag.

Ein weiterer Beſchluß des Kongreſſes wandelte die 1907 geſchaffenen und bisher zwanglos erſcheinenden „Periodiſchen Berichte“ in eine regelmäßig alle zwei Monate herausgegebene Zeiſchrift um.

Der lezte internationale Kongreß, der unter der Teilnahme der Textilarbeiterverbände von Belgien, Dänemark, Deutſchland, England, Frankreich, Holland, Oſterreich und der Schweiz vom 12. bis 17. Juni 1911 zu Amſterdam ſtattfand, änderte an den beſtehenden internationalen Abmachungen nur wenig.

Ein engliſcher Antrag, die internationale Streikunterſtützung bereits eintreten zu laſſen, wenn 5 Prozent der Mit-

glieder der betroffenen Organisation in einen Arbeitskampf verwickelt wären, wurde abgelehnt. Dagegen wurde folgender Beschluß gefaßt, der es ermöglichen soll, in besonderen Notfällen die internationale Hilfe in Anspruch zu nehmen:

Sollte eine Nationalorganisation in dem Falle der Not um eine Unterstützung nachsuchen, so soll der Sekretär ermächtigt sein, bei jeder einzelnen Landesorganisation um eine Unterstützung anzusuchen. Eine solche Unterstützung darf nicht von einem einzelnen Lande nach dem in Not befindlichen Lande geschickt werden, sondern durch den internationalen Sekretär, welcher über die Gesuche und ihre Erfolge dem internationalen Komitee berichten soll.

Der bisherige § 8 des Streitreglements kam dementsprechend in Wegfall.

Ein weiterer Beschluß erhöhte die Mittel des Kampffonds und stellte eine immer innezuhaltende Mindestgrenze für seine Höhe auf:

Das Stammkapital soll stets 100 000 Francs betragen. Sobald der Fonds diesen Betrag erreicht hat, soll er als Unterstützungsfonds in Kraft treten zur Unterstützung von Streiks und Aussperrungen. Wenn dieser Unterstützungsfonds entsprechend dem Beschluß des Komitees zur Hilfe in einer Arbeitsstreitfrage verwendet worden ist und dadurch das Kapital unter den Normalbetrag herabgesunken ist, soll eine Beisteuer entsprechend der letzten Aufstellung der Mitgliedschaft der verschiedenen Länder eingesammelt werden. Solche Beisteuer soll wöchentlich erhoben werden, bis das Kapital wieder den Normalstand erreicht hat. Diese Beiträge dürfen 5 Cents per Woche und per Mitglied nicht übersteigen. Von Mitgliedern, welche sich im Streik oder Aussperrung befinden, sollen Beisteuerungen nicht erhoben werden. Die Mitgliedschaft soll angenommen werden entsprechend den Aufstellungen, welche in jedem Lande an jedem 1. Januar zu machen sind.

Dieser Beschluß sollte wirksam werden, falls bis zum 1. Januar 1912 die Mehrheit der angeschlossenen Organisationen ihm zugestimmt hatte. Diese Zustimmung ist erfolgt.

Im übrigen behandelte der Kongreß in ausgedehntem Maße und in der üblichen Weise allgemeine Berufsangelegenheiten und faßte entsprechende Beschlüsse.

Die Entwicklung der internationalen Föderation der Textilarbeiter hat in ihrem 18jährigen Verlauf an greifbaren Ergebnissen ziemlich wenig gezeitigt. Die einzige wechselseitige Leistung der ihr angehörigen Organisationen besteht in der Verpflichtung zur Unterstützung von Arbeitskämpfen. Irgendwelche sonstigen gegenseitigen Verpflichtungen, die bestimmt sind, den Mitgliedern der Vertragsverbände die Vorteile der Organisation auch im Auslande zu erhalten, bestehen nicht. Die Erörterungen der Kongresse bezogen sich immer in erster Linie auf allgemeine Berufsfragen und die Beschlüsse, die hinsichtlich der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, der Gewerbeaufsicht u. dergl. gefaßt wurden, kehren ziemlich in der gleichen Form immer wieder.

Fragt man nach den Gründen dieser Unfruchtbarkeit auf dem Gebiete der internationalen Verständigung, das die meisten ähnlichen Organisationen mit sehr viel mehr Erfolg pflegten, so wird der Gegensatz zwischen der deutschen und der englischen Organisation — die sich, wie auch die anderen englischen Berufsvereinigungen, weitergehenden Zugeständnissen im internationalen Verkehr abgeneigt zeigte — in erster Linie mit in Rechnung gestellt werden müssen. Durch die Satzungsbestimmung, daß bei den Abstimmungen der Kongresse für je 1000 Mitglieder eine Stimme gezählt wird, hat der englische Ver-

band als der weitaus stärkste auf alle Beschlüsse von vornherein einen starken Einfluß. Versuche, dies Übergewicht zu vermindern, haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Bemühungen, das Sekretariat und damit die Führung der internationalen Föderation in die Hände des deutschen Verbandes zu legen, wurden zwar mehrfach, aber ohne Erfolg unternommen.

Der deutsche Textilarbeiterverband sah sich infolgedessen veranlaßt, seinen Mitgliedern auf dem Wege des Kartellvertrags — neben der Zugehörigkeit zur internationalen Föderation — die für wünschenswert gehaltenen Rechte im Auslande zu sichern. Im Juni 1909 wurde zwischen dem deutschen Verbande und den Textilarbeiterorganisationen Österreichs, der Schweiz, Dänemarks und Hollands ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, dem im November 1909 auch die schweizerische Organisation beitrug. Er lautet:

I. Reist ein Mitglied der diese Vereinbarungen abgeschlossenen Organisationen in ein anderes der Vereinbarungslande, so wird es von der Organisation dieses Landes als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen, falls es die Beiträge bis zur Abmeldung im Herkunftslande bezahlt hat, und die Anmeldung innerhalb der Frist von vier Wochen nach Überschreitung der Grenze vollzieht. Wird die Anmeldung während der angegebenen Zeit nicht vorgenommen, so verliert das Mitglied alle seine erworbenen Rechte.

Beitragsrückstände sind beim Vollzug der Anmeldung an die Organisation des Zugangslandes zu entrichten.

II. Die Aufnahme erfolgt in jene Beitragsklasse, die der Höhe der Einzahlung in die Organisation des Herkunftslandes am nächsten liegt.

III. Ein derartig aufgenommenes Mitglied hat jene Karenzzeiten zurückzulegen, die in der Organisation des Zugangslandes bestehen; die im Herkunftslande zurückgelegte Karenzzeit wird ihm voll angerechnet.

IV. Dem reisenden Mitglied wird die im Herkunftslande bezogene Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht. Es erhält an Reiseunterstützung einen Gesamtbetrag (inklusive des im Herkunftslande bezogenen Betrags) nur in jener Höhe ausgezahlt, die den Satzungen des Zugangslandes entspricht.

V. Arbeitslosen-, Streit- und Gemahregelnunterstützung erhält ein auf Grund dieser Vereinbarungen aufgenommenes Mitglied erst dann, wenn es nachweisen kann, daß es im Zugangslande bereits in einem Arbeitsverhältnisse gestanden hat.

VI. Hat ein Mitglied im Herkunftslande die volle Unterstützung bezogen, so wird ihm die Zeit der weiteren Mitgliedschaft von der Organisation des Zugangslandes in die neuerlich zurückzulegende Karenzfrist mit eingerechnet. Ebenso wird ihm die während der jeweiligen Karenzzeit etwa bereits bezogene Arbeitslosenunterstützung von der Organisation des Zugangslandes in Abrechnung gebracht.

Der Vertrag regelt in der üblichen Weise die gegenseitige Gewährung von Reiseunterstützung und erkennt übertretenden Mitgliedern den Anspruch auf alle im neuen Verbands eingeführten Unterstützungsarten unter Anrechnung der bisherigen Dauer der Mitgliedschaft zu. Der Übertritt erfolgt nach den Landesstatuten kostenlos.

An Zahlenmaterial über die internationale Organisation der Textilarbeiter ist folgendes beizubringen:

Der Föderation sind gegenwärtig die Textilarbeiterorganisationen folgender Länder angeschlossen:

	Mitglieder	
	1911	1912
England	200 000	276 000
Deutschland	131 425	142 000

	Mitglieder	
	1911	1912
Österreich	38 347	39 300
Frankreich	40 000	30 000
Belgien	20 000	20 000
Amerika	13 000	15 000
Schweiz	5 940	5 548
Dänemark	4 000	4 489
Holland	2 250	2 139
Schweden	1 600	1 450
Ungarn	300	600
Bulgarien	360	500
Serbien	?	500
Italien	?	?

Die meisten dieser Organisationen gehörten schon 1905, zur Zeit des Mailänder Kongresses und der Einsetzung des internationalen Komitees, zur Föderation. Später haben ihren Beitritt vollzogen die von Ungarn (1908), Bulgarien, Serbien (1909), Schweden (1910), Amerika (1912). Die italienische Organisation gehörte von 1905 bis 1908 ebenfalls der internationalen Verbindung an. Die Zugehörigkeit erlosch dann, da diese Organisation die fälligen Beiträge nicht mehr zahlte. Der Wiederanschluß an die Föderation ist vom italienischen Verbande erst auf seiner letzten Generalversammlung im Mai 1913 beschlossen worden.

Die Einnahmen der Föderation sind bei der erheblichen Mitgliederzahl beträchtliche. Im Jahre 1912 zahlten die Organisationen

	zum Streiffonds	zum Sekretariatsfonds
Englands	20 375,00 Frs.	2 000,00 Frs.
Deutschlands	13 142,50 "	1 314,25 "
Österreichs	3 834,70 "	383,47 "
Frankreichs	4 000,00 "	400,00 "
Belgiens	2 000,00 "	200,00 "
Amerikas	1 300,00 "	130,00 "
der Schweiz	594,00 "	59,40 "
Dänemarks	400,00 "	40,00 "
Hollands	225,00 "	22,50 "
Schwedens	160,00 "	16,00 "
Bulgariens	36,00 "	3,60 "

Die Organisationen von Ungarn und Serbien blieben im Rückstande.

Die Einnahmen des Sekretariats werden zum größten Teil für Verwaltungszwecke und die Herausgabe des internationalen Bulletin aufgebraucht. Die Beiträge zum Streiffonds sind bisher ziemlich restlos aufgesammelt worden, da dank der früher angeführten Satzungsbestimmungen die Beanspruchung dieses Fonds sehr erschwert wird. Bisher ist nur einmal eine Unterstützung aus ihm erfolgt: 1911 erhielten die streikenden Glachsarbeiter Belgiens eine Beihilfe von 44 400 Frs. Mitte August 1913 betrug die Höhe des Streiffonds rund 250 000 M., also das Anderthalbfache der vorgeschriebenen Mindesthöhe.

Sonstige Angaben über die Wirkung der internationalen Vereinbarungen lassen sich nicht machen. Der Mitglieder-austausch zwischen dem deutschen Verband und den mit ihm durch Kartellverträge verbundenen wird von ersterem auf rund 1000 Personen im Jahre angegeben.

Unabhängig von der internationalen Föderation haben von Zeit zu Zeit jeher internationale Sonderkonferenzen einzelner Berufszweige der Textilarbeiterchaft stattgefunden, so 1900 seitens der Posamentierer zu Weigert in Böhmen, 1908 seitens der Stoffdrucker zu Zürich, 1910 seitens der Schiffschlichter zu St. Gallen. Derartige Zusammenkünfte werden von den Organisationen der daran interessierten Länder je nach Bedarf vereinbart. Veranlassung ist fast immer die No-

wendigheit, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter einer Branche in einem Lande mit der der gleichen Arbeiterkategorie in einem anderen Lande auszugleichen. Es kommen dabei nur Angelegenheiten eines besonderen Berufszweiges zur Sprache.

Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Der gegenwärtig bestehende Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen Deutschlands entstand am 1. Juli 1907 durch den Zusammenschluß des Verbandes der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands mit dem Verband der Konditoren, Lebkuchen- und Pfefferkuchler, von denen der erste bereits am 5. Juni 1885, der letztere am 1. Oktober 1891 in Berlin bezw. Hamburg gegründet worden war. Beide Verbände hatten sich am 1. Januar 1893 der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen. Der jetzige Zentralverband hatte am 31. Dezember 1912: 30 061, im Durchschnitt des Jahres 1912: 28 525 Mitglieder.

Der erste Versuch, eine internationale Verbindung zwischen den Organisationen verschiedener Länder herzustellen, wurde im Jahre 1891 von Wien aus unternommen. Es wurde ein internationaler Kongreß angesetzt, der indessen nicht zustande kam. In den Folgejahren bahnten sich dann Beziehungen zwischen dem deutschen Bäckerverband und einigen ausländischen an, zu denen im wesentlichen Arbeitskämpfe die Veranlassung gaben.

Seit 1895 fand zwischen den beteiligten Organisationen eine Verständigung über Streiks und über eine gegenseitige Unterstützung bei Lohnkämpfen statt, die jedoch nicht auf festen Verträgen, sondern auf Freiwilligkeit beruhte. Die Verbindung wurde durch den Vorstand des deutschen Verbandes vermittelt.

Die Fürsorge für ins Ausland gehende Verbandsmitglieder wurde erst später zum Gegenstand internationaler Abmachungen gemacht. Im Jahre 1899 kam zwischen dem deutschen Bäckerverband und der gleichartigen dänischen Organisation ein Vertrag zustande, nach welchem die Mitglieder beider Verbände gegenseitig unter voller Anrechnung ihrer bisherigen Mitgliedschaft unentgeltlich aufgenommen werden sollten. Nach dem Übertritt sollten ihnen in bezug auf Reiseunterstützung dieselben Ansprüche zustehen wie den eigenen Mitgliedern. Diesem Vertrage trat 1901 auch der schwedische, 1902 der österreichische, 1903 der böhmische, ungarische und schweizerische, 1905 der norwegische Bäckerverband bei. Im Jahre 1905 schloß auch der deutsche Konditorenverband einen gleichen Vertrag mit den Konditoren- bzw. Zuckerbäckerverbänden in Österreich und Dänemark ab.

Inzwischen hatten die Bemühungen nicht aufgehört, durch eine Aussprache auf einem internationalen Kongresse den, wie gezeigt, schon ziemlich zahlreichen Beziehungen der Bäckerorganisationen Einheitslichkeit und feste Form zu geben. Im Juni 1900 sollte ein derartiger Kongreß in Kopenhagen stattfinden. Es beteiligten sich indessen außer dem deutschen nur noch die drei skandinavischen Verbände, so daß lediglich beschlossen werden konnte, zwischen diesen 4 Verbänden eine ständige Verbindung zu unterhalten. Nach mehrfachen fehlgeschlagenen Versuchen des deutschen Verbandes gelang es dann, im Anschluß an den internationalen Arbeiterkongreß am 24. und 25. Juni 1907 den ersten internationalen Kongreß der Bäcker, Konditoren